

Vorstandswahlen 2023

Erste Wahlbekanntmachung

I.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt. Nach § 1 Abs. 2 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 02.11.2018, veröffentlicht in Kammer Aktuell IV/2018 (nachfolgend Wahlordnung), geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.10.2020 (Kammer Aktuell III/2020) und abrufbar unter <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/wahlordnung/>, bestimmt der Vorstand das Wahlverfahren (Briefwahl oder elektronische Wahl). Der Vorstand hat beschlossen, die Wahl als elektronische Wahl durchzuführen.

II.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht aus 37 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder im LG-Bezirk Darmstadt, 20 Mitglieder im LG-Bezirk Frankfurt am Main, 3 Mitglieder im LG-Bezirk Gießen, 2 Mitglieder im LG-Hanau, 2 Mitglieder im LG-Bezirk Limburg und 4 Mitglieder im LG-Bezirk Wiesbaden zugelassen sind (§ 64 Abs. 2 BRAO i.V.m. III.1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und § 1 Abs. 4 Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main). Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im November 2023. Zu wählen sind

5 Mitglieder für den LG-Bezirk Darmstadt

12 Mitglieder für den LG-Bezirk Frankfurt am Main und

1 Mitglied für den LG-Bezirk Limburg.

Zusätzlich ist nach § 69 Abs.3 BRAO i. V. m. Nr. III.3. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Rahmen einer Ersatzwahl

1 Sitz im LG-Bezirk Gießen

für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren zu besetzen.

Diese 19 Sitze sind daher neu zu besetzen.

III.

Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 02.11.2018 beschlossenen und durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29.10.2020

geänderten Wahlordnung am 24.01.2023 die Mitglieder des Wahlausschusses gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Albert Esser, Oberursel

Rechtsanwalt Lothar Thür, Frankfurt am Main

und als stellvertretende Mitglieder

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lauda, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Dr. Christian Strunz, Frankfurt am Main

an. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt,
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main.**

Am 24.05.2023 haben die Mitglieder des Wahlausschusses Herrn Rechtsanwalt Lothar Thür zum Wahlleiter sowie Herrn Rechtsanwalt Hans-Rüdiger Dierks zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

IV.

Das **Wählerverzeichnis** steht auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung von

Montag, dem 03.07.2023 bis Dienstag, dem 18.07.2023

zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jedes Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform, ist zu begründen und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein.

V.

Die Kammermitglieder werden aufgefordert, bis

Freitag, den 11.08.2023

Wahlvorschläge einzureichen (§§ 5 Abs.3, 8 Abs.2 Wahlordnung).

1.

Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen (§ 8 Abs.1 Wahlordnung).

2.

Vorgeschlagen werden oder kandidieren können nur natürliche Personen, die

a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis stehen und

b) wählbar sind.

Nach § 65 Nr.2 BRAO ist wählbar, wer den Beruf einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bzw. einer Syndikusrechtsanwältin oder eines Syndikusrechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Es dürfen keine Ausschlussgründe nach § 66 BRAO vorliegen.

3.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 11.08.2023 schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein (§ 8 Abs. 2 Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Vor- und Familienname sowie Kanzleiadresse der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 8 Abs.3 Wahlordnung). Es wird darum gebeten, Wahlvorschläge auf dem dafür bereitgestellten **Formblatt** einzureichen. Das Formblatt kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer - <https://www.rak-ffm.de> - abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

VI.

Die zweite Wahlbekanntmachung mit den gültigen Wahlvorschlägen, Bekanntgabe der Wahlfrist sowie Erläuterungen zum Ablauf der elektronischen Wahl sowie die Zugangsdaten für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten in der ersten Septemberhälfte 2023 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zugeschickt. Zusätzlich wird die zweite Wahlbekanntmachung in den Ende September erscheinenden Kammermitteilungen III/2021 veröffentlicht.

Auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) sind wahlberechtigt.

Die Kandidierenden stellen sich voraussichtlich ab Anfang September 2023 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-ffm.de> vor.

Die Wahlfrist endet am Freitag, dem 20.10.2023 um 17.00 Uhr.

gez. Lothar Thür

Wahlleiter